

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

| Kapitel<br>Titel | Zweckbestimmung | Ansatz      | Ansatz      | mehr (+)<br>weniger (-) | IST          |
|------------------|-----------------|-------------|-------------|-------------------------|--------------|
|                  |                 | 2021<br>EUR | 2020<br>EUR | 2021<br>EUR             | 2019<br>TEUR |

**07 030**

**Familiendienste und Familienhilfen;  
gleichgeschlechtliche Lebensweisen  
und geschlechtliche Vielfalt**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

|        |     |                               |         |         |   |     |
|--------|-----|-------------------------------|---------|---------|---|-----|
| 119 01 | 291 | Vermischte Einnahmen. . . . . | 150 000 | 150 000 | — | 846 |
|--------|-----|-------------------------------|---------|---------|---|-----|

**Übrige Einnahmen**

|        |     |   |   |   |   |    |
|--------|-----|---|---|---|---|----|
| 231 00 | 291 | Sonstige Zuweisungen vom Bund. . . . .<br>Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titel 681 00. | — | — | — | 50 |
|--------|-----|---|---|---|---|----|

|        |     |  |             |             |             |         |
|--------|-----|--|-------------|-------------|-------------|---------|
| 231 10 | 237 | Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem<br>Unterhaltsvorschussgesetz. . . . .<br>Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 633 10. | 228 571 400 | 182 857 100 | +45 714 300 | 203 807 |
|--------|-----|--|-------------|-------------|-------------|---------|

|        |     |  |            |            |   |        |
|--------|-----|--|------------|------------|---|--------|
| 233 10 | 237 | Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Be-<br>rechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschuss-<br>gesetz. . . . .<br>Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 631 10. | 45 000 000 | 45 000 000 | — | 41 916 |
|--------|-----|--|------------|------------|---|--------|

|   |  |  |             |             |             |         |
|---|--|--|-------------|-------------|-------------|---------|
| Gesamteinnahmen Kapitel 07 030. . . . . |  |  | 273 721 400 | 228 007 100 | +45 714 300 | 246 619 |
|---|--|--|-------------|-------------|-------------|---------|

Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Der Ansatz ist geschätzt.

**Zu Titel 231 00:**

Der Bund gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der künstlichen Befruchtung bei entsprechender Landesbeteiligung gemäß "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Assistierte Reproduktion" des BMFSFJ.

**Zu Titel 231 10:**

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu 40 % vom Bund getragen. Die verbleibenden 60 % werden in NRW hälftig von den Kommunen und vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 40 %, Land 30 %, Gemeinden 30 %. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

Erwartete Mehreinnahmen im Umfang des Bundesanteils erhöhen den korrespondierenden Titel 633 10.

**Zu Titel 233 10:**

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen und von den Kommunen im Wege des Rückgriffs vereinnahmt worden sind (für den zentralen Rückgriff siehe Kapitel 12 400 Titel 233 40).

Die Kommunen erstatten 50 % der Gesamteinnahmen in den Landeshaushalt (Bundes- und Landesanteil). Der Bundesanteil (40 % der Gesamteinnahmen bzw. 80 % der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

| Kapitel<br>Titel      | Zweckbestimmung | Ansatz<br>2021<br>EUR | Ansatz<br>2020<br>EUR | mehr (+)<br>weniger (-)<br>2021<br>EUR | IST<br>2019<br>TEUR |
|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.-<br>Kennziffer |                 |                       |                       |  |                     |

**A u s g a b e n**

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

|        |     |   |           |           |          |       |
|--------|-----|---|-----------|-----------|----------|-------|
| 538 13 | 011 | Ausgaben für Informationstechnologie für familienpolitische Leistungen. . . . .   | 31 000    | 31 000    | —        | 119   |
| 547 13 | 291 | Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bereiche Familiendienste, Familienhilfen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*). . . . .            | 2 506 600 | 2 339 800 | +166 800 | 1 249 |
|        |     | 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61.   |           |           |          |       |
|        |     | 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 681 00.   |           |           |          |       |
|        |     | 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.   |           |           |          |       |
|        |     | 4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 70.   |           |           |          |       |
|        |     | 5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 75.   |           |           |          |       |
|        |     | 6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 684 10.   |           |           |          |       |
|        |     | 7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.  |           |           |          |       |
|        |     | 8. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). |           |           |          |       |
|        |     | 9. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen der Titel 684 70 und 684 11.                                  |           |           |          |       |
|        |     | 10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei 684 11.  |           |           |          |       |
|        |     | <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.</b>   |           |           |          |       |

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 538 13:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Finanzierung des Betriebs und der Wartung der IT-Dienste zur Umsetzung familienpolitischer Leistungen.

**Zu Titel 547 13:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung. . . . . | 250 000 EUR          |
| 2. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung. . . . .    | 500 EUR              |
| 3. Familienhilfe und Familienpolitik. . . . .             | 1 713 600 EUR        |
| 4. Politik für LSBTIQ*. . . . .                           | 2 500 EUR            |
| 5. Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. . . . . | 340 000 EUR          |
| 6. Künstliche Befruchtung. . . . .                        | 200 000 EUR          |
| Zusammen. . . . .   | <u>2 506 600 EUR</u> |

Zu Lasten des Titels 547 13 können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 300 Euro monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zudem können aus diesem Titel bspw. auch Aufwendungen für Informationssicherheit, E-Government, IT-Fachverfahren und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geleistet werden.

**Zu Nr. 1:**

Mehr aufgrund der Anpassung an die voraussichtlichen Kosten für Dolmetscher.  
Verlagerung aus Titel 684 70.

**Zu Nr. 3:**

Die Landesregierung beabsichtigt, die familienpolitischen Leistungen zu evaluieren.

Die Mittel sind weiter vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U.a. werden die Initiative chancen-durch-vereinbarkeit und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

Mehr in Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.

**Zu Nr. 6:**

Laufende Kosten des elektronischen Antragsverfahrens und Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien.

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

| Kapitel<br>Titel | Zweckbestimmung | Ansatz<br>2021<br>EUR | Ansatz<br>2020<br>EUR | mehr (+)<br>weniger (-)<br>2021<br>EUR | IST<br>2019<br>TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

|        |     |   |             |             |             |         |
|--------|-----|---|-------------|-------------|-------------|---------|
| 631 10 | 237 | Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund. . . . .   | 36 000 000  | 36 000 000  | —           | 31 028  |
|        |     | 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen.   |             |             |             |         |
|        |     | 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen, geleistet werden.  |             |             |             |         |
|        |     | 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei Kapitel 12 400 Titel 631 40 Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).                            |             |             |             |         |
| 633 10 | 237 | Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . .  | 400 000 000 | 320 000 000 | +80 000 000 | 351 661 |
|        |     | 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10.  |             |             |             |         |
|        |     | 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.  |             |             |             |         |
| 681 00 | 291 | Sonstige Leistungen an natürliche Personen für künstliche Befruchtung. . . . .  | 5 485 000   | 5 550 600   | -65 600     | 37      |
|        |     | 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.   |             |             |             |         |
|        |     | 2. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00.  |             |             |             |         |
|        |     | 3. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden.   |             |             |             |         |
|        |     | 4. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13.   |             |             |             |         |
|        |     | 5. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.  |             |             |             |         |
|        |     | 6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).                     |             |             |             |         |
|        |     | 7. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das jeweilige Haushaltsjahr vorliegt. |             |             |             |         |
|        |     | 8. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe 70.   |             |             |             |         |
|        |     | <b>Verpflichtungsermächtigung: 4 800 000 EUR.</b>   |             |             |             |         |
| 684 10 | 291 | Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren. . . . .   | 5 406 800   | 4 500 000   | +906 800    | 3 874   |
|        |     | 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.   |             |             |             |         |
|        |     | 2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13.   |             |             |             |         |
|        |     | 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.  |             |             |             |         |
|        |     | 4. Die Mittel werden in Höhe von 5.406.800 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.   |             |             |             |         |
|        |     | 5. Die Erläuterungen sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).   |             |             |             |         |
| 684 11 | 291 | Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. . . . .  | 160 000     | 160 000     | —           | —       |
|        |     | 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13.   |             |             |             |         |
|        |     | 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 bei Titel 547 13.   |             |             |             |         |
|        |     | 3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 11 bei Titelgruppe 70.   |             |             |             |         |
|        |     | 4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 75.   |             |             |             |         |
|        |     | <b>Verpflichtungsermächtigung: 16 000 EUR.</b>  |             |             |             |         |

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 631 10:**

Siehe Erläuterungen zu den Titeln 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

**Zu Titel 633 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

|                            |                        |
|----------------------------|------------------------|
| 1. Anteil des Bundes. .... | 228 571 400 EUR        |
| 2. Anteil des Landes. .... | 171 428 600 EUR        |
| .....                      | <u>400 000 000 EUR</u> |

Die haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.11.2013 - 213 - 6029 (MBI. NRW S. 534 / SMBl. NRW 632), geändert durch RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 10.12.2018 (MBI.NRW S.791).

Mehr aufgrund der Änderung der Mindestunterhaltsverordnung.

**Zu Titel 681 00:**

Zuschuss zu den Kosten der künstlichen Befruchtung für Paare mit unerfülltem Kinderwunsch.

**Zu Titel 684 10:**

Für die Kooperationen der Familienberatungsstellen und der Familienbildungseinrichtungen mit Familienzentren (nach § 42 KiBiz) nach den Vorgaben der "Grundsätze der Förderung der Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW" stellt das Land unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 7 HHG folgenden Trägern Mittel als fachbezogene Pauschale für zusätzliche Angebote zur Verfügung:

- Trägern von nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Familienbildung (incl. Standort-Familienbildungsstätten),
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kirchen als Träger von Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die auch Zuschüsse nach der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen" zu den Personalkosten erhalten,
- sowie darüber hinaus Familienberatungsstellen freier Träger, die die Voraussetzungen der Richtlinienförderung erfüllen, aber bisher keinen Zuschuss zu den Personalkosten erhalten.

Die 5.406.800 Euro werden auf die bis zum 20.12. des Vorjahres von den Trägern gemeldeten Kooperationsträger verteilt. Der Förderbetrag pro Kooperationsvertrag wird auf einen durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen.

**Zu Titel 684 11:**

Die Mittel sind zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der "Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit" veranschlagt.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

| Kapitel<br>Titel | Zweckbestimmung | Ansatz<br>2021<br>EUR | Ansatz<br>2020<br>EUR | mehr (+)<br>weniger (-)<br>2021<br>EUR | IST<br>2019<br>TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 61

Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

|                               |     |  |            |            |            |        |
|-------------------------------|-----|--|------------|------------|------------|--------|
| 633 61                        | 291 | Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .     | 2 600 000  | 2 600 000  | —          | 2 639  |
| 636 61                        | 224 | Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger. . . . . | 9 289 000  | 9 018 000  | +271 000   | 8 502  |
| 684 61                        | 291 | Zuschüsse an freie Träger. . . . .                     | 38 018 200 | 34 467 000 | +3 551 200 | 29 956 |
| 685 61                        | 291 | Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . .        | —          | —          | —          | —      |
| Summe Titelgruppe 61. . . . . |     |  | 49 907 200 | 46 085 000 | +3 822 200 | 41 097 |

## Titelgruppe 64

Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

|                               |     |  |            |            |          |        |
|-------------------------------|-----|--|------------|------------|----------|--------|
| 633 64                        | 153 | Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . | 353 000    | 353 000    | —        | 90     |
| 684 64                        | 153 | Zuschüsse an freie Träger. . . . .                 | 19 862 700 | 19 458 700 | +404 000 | 19 126 |
| Summe Titelgruppe 64. . . . . |     |  | 20 215 700 | 19 811 700 | +404 000 | 19 216 |

## Titelgruppe 68

Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

|                               |     |  |           |           |   |       |
|-------------------------------|-----|--|-----------|-----------|---|-------|
| 633 68                        | 291 | Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . | 340 000   | 340 000   | — | 323   |
| 684 68                        | 291 | Zuschüsse an freie Träger. . . . .                 | 5 871 700 | 5 871 700 | — | 5 784 |
| Summe Titelgruppe 68. . . . . |     |  | 6 211 700 | 6 211 700 | — | 6 106 |

---

Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 61:**

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25 % der Gesamtversorgung.

Mehr aufgrund der gestiegenen Kosten.

**Zu Titelgruppe 64:**

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MKFFI geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach den in § 16 Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlüssen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt.

Veranschlagt sind ferner Aufwendungen für die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Familienbildung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration für einen jährlichen Zuschlag i.H.v. 2 % auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung.

---

| Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge: | EUR       |
|--|-----------|
| für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle                          | 30.678,00 |
| für eine durchgeführte Unterrichtsstunde   | 11,50     |
| für einen durchgeführten Tag   | 25,00     |

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

|   |                |
|---|----------------|
| 1. Leistungen nach dem WbG . . . . .                      | 19 811 700 EUR |
| 2. Anpassung der Förderung um 2 %-Dynamisierung . . . . . | 404 000 EUR    |
| .....   | <hr/>          |
|   | 20 215 700 EUR |

**Zu Titel 684 64:**

Mehr aufgrund der Dynamisierung der WbG-Mittel.

**Zu Titelgruppe 68:**

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435).



## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

| Kapitel<br>Titel      | Zweckbestimmung | Ansatz<br>2021<br>EUR | Ansatz<br>2020<br>EUR | mehr (+)<br>weniger (-)<br>2021<br>EUR | IST<br>2019<br>TEUR |
|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.-<br>Kennziffer |                 |                       |                       |  |                     |

## Titelgruppe 70

## Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 681 00, 684 10 und 684 11.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
4. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 bei Titel 547 13.
7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
8. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
9. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 75.
10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Titel 681 00.
11. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 11 geleistet werden.

|        |     |  |                   |                   |                   |               |
|--------|-----|--|-------------------|-------------------|-------------------|---------------|
| 633 70 | 291 | Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . | 5 000 000         | 5 000 000         | —                 | 5 230         |
| 684 70 | 291 | Zuschüsse an freie Träger. . . . .                 | 30 675 600        | 26 279 600        | +4 396 000        | 24 964        |
|        |     | <b>Verpflichtungsermächtigung: 3 600 000 EUR.</b>  |                   |                   |                   |               |
| 893 70 | 291 | Zuschüsse für Investitionen. . . . .               | —                 | —                 | —                 | —             |
|        |     | <b>Summe Titelgruppe 70. . . . .</b>               | <b>35 675 600</b> | <b>31 279 600</b> | <b>+4 396 000</b> | <b>30 195</b> |

## Erläuterungen

## Zu Titelgruppe 70:

|     |   | 2021<br>(EUR) | 2020<br>(EUR) |
|-----|---|---------------|---------------|
| 1.  | Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung | 24.327.800    | 20.731.800    |
| 2.  | Leitstellen Familienpflegedienste   | 800.000       | 800.000       |
| 3.  | Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt  | –             | –             |
| 4.  | Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae  | 388.000       | 388.000       |
| 5.  | Förderung von Investitionen   | –             | –             |
| 6a. | Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien  | 1.993.300     | 1.533.300     |
| 6b. | Familienbildung: Gebührenfreier Elternkurs  | 1.861.300     | 1.861.300     |
| 7.  | Innovative Maßnahmen der Familienbildung  | 146.200       | 146.200       |
| 8.  | Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger  | 107.000       | 107.000       |
| 9.  | Fachberatung Verbraucherinsolvenzberatung   | 476.600       | 476.600       |
| 10. | Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen  | 250.000       | 250.000       |
| 11. | Innovative Familienpolitik  | 839.700       | 699.700       |
| 12. | Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe   | 685.700       | 685.700       |
| 13. | Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien  | 1.000.000     | 1.000.000     |
| 14. | Angebote der Familienberatung für Flüchtlingsfamilien   | 1.000.000     | 1.000.000     |
| 15. | Angebote der Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge   | 800.000       | 1.600.000     |
| 16. | Familienerholung  | 1.000.000     | –             |
|     | Zusammen  | 35.675.600    | 31.279.600    |

**Zu Nr. 1:**

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

Schwerpunkt der Landesregierung ist die Verbesserung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen. Eine wesentliche Zielstellung dabei ist der qualitative und quantitative Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die spezialisierte Beratung in Nordrhein-Westfalen soll durch zusätzliche Fachkräfte und Beratungsstellen gestärkt werden. Hierfür wird der Ansatz um rd. 3,6 Mio. Euro erhöht.

**Zu Nr. 2:**

Die Förderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten i.d.F. vom 06.11.2017 (SMBl. NRW. 21630). Danach erhalten diese eine pauschale Personalausgabenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insb. der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

**Zu Nr. 6:**

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 18.11.2011 (SMBl. NRW. 21630). Die Förderung wird um einen gebührenfreien Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt.

**Zu Nr. 9:**

Die Förderung der Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erfolgt nach den Richtlinien vom 3. Dezember 2018 (SMBl. NRW.316).

**Zu Nr. 12:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination. Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.

**Zu Nr. 15:**

Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf

Verlagerung von 130.000 Euro nach Titel 547 13, 70.000 Euro nach UT 4, 460.000 Euro nach UT 6a und 140.000 Euro nach UT 11.

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

| Kapitel<br>Titel  | Zweckbestimmung   | Ansatz<br>2021<br>EUR | Ansatz<br>2020<br>EUR | mehr (+)<br>weniger (-)<br>2021<br>EUR | IST<br>2019<br>TEUR |
|---|---|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.-<br>Kennziffer   |   |                       |                       |  |                     |
| Titelgruppe 75  |   |                       |                       |  |                     |
| Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Menschen (LSBTIQ*)   |   |                       |                       |  |                     |
| 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.   |   |                       |                       |  |                     |
| 2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.  |   |                       |                       |  |                     |
| 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.  |   |                       |                       |  |                     |
| 4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 70 geleistet werden.   |   |                       |                       |  |                     |
| 5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 11 geleistet werden.   |   |                       |                       |  |                     |
| 633 75 291  | Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .    | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 684 75 291  | Zuschüsse an freie Träger. . . . .                        | 1 687 400             | 1 707 400             | -20 000                                | 1 759               |
|   | <b>Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.</b>           |                       |                       |  |                     |
| 698 75 291  | Zustiftungen an die ARCUS Stiftung NRW. . . . .           | —                     | —                     | —                                      | 150                 |
| 893 75 291  | Zuschüsse für Investitionen. . . . .                      | —                     | —                     | —                                      | —                   |
|   | Summe Titelgruppe 75. . . . .                             | 1 687 400             | 1 707 400             | -20 000                                | 1 909               |
| Titelgruppe 88  |   |                       |                       |  |                     |
| Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise   |   |                       |                       |  |                     |
| 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.  |   |                       |                       |  |                     |
| 2. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 030 verstärken den Ansatz der Titelgruppe. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO). |   |                       |                       |  |                     |
| 3. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Billigkeitsleistungen gewährt werden (§ 53 LHO).  |   |                       |                       |  |                     |
| 4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).                      |   |                       |                       |  |                     |
| 547 88 291  | Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .  | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 684 88 291  | Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . . | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 685 88 291  | Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . .           | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 686 88 291  | Zuschüsse an Sonstige. . . . .                            | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 893 88 291  | Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .          | —                     | —                     | —                                      | —                   |
|   | Summe Titelgruppe 88. . . . .                             | —                     | —                     | —                                      | —                   |
|   | Gesamtausgaben Kapitel 07 030. . . . .                    | 563 287 000           | 473 676 800           | +89 610 200                            | 486 492             |
|   | Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030. . . . .      | 10 166 000            | 12 231 000            | -2 065 000                             |                     |

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 75:**

|   | 2021<br>(EUR) | 2020<br>(EUR) |
|---|---------------|---------------|
| 1. Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit | 1.437.400     | 1.457.400     |
| 2. Projekte gegen Gewalt  | 250.000       | 250.000       |
| Zusammen  | 1.687.400     | 1.707.400     |

**Zu Titelgruppe 88:**

Die Titelgruppe dient der Verausgabung von Mitteln zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise.